

Baumann, Wolfgang

Article — Digitized Version

Kreditpolitik und Kreditkontrolle in den Ländern der EWG

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Baumann, Wolfgang (1962) : Kreditpolitik und Kreditkontrolle in den Ländern der EWG, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 42, Iss. 7, pp. 289-294

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133226>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

ABHANDLUNGEN

HARMONISIERUNG DER KREDITPOLITIK IN DER EWG

Der wirtschaftliche Zusammenschluß Europas wird in Zukunft eine weitgehende Koordination der Währungs- und Kreditpolitik erforderlich machen. Im EWG-Vertrag ist die Währungspolitik in den Artikeln 104 bis 109 recht kurz weggekommen. Von einer Integration der Kreditpolitik ist nicht die Rede, die Partner kamen lediglich überein, währungspolitisch diskriminierende Maßnahmen zu unterbinden, den Zahlungsverkehr zu liberalisieren und Restriktionen auch bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu vermeiden. Die folgenden Abhandlungen beleuchten die mit der wirtschaftlichen Integration Europas auf währungs- und kreditpolitischem Gebiet zur Lösung anstehenden Probleme unter den Aspekten der öffentlichen und der privaten Kreditpolitik. Bankenstruktur und Kreditpolitik der EWG-Partner weisen zahlreiche auf Tradition, nationaler Eigenart, Gesetzgebung und Währungspolitik beruhende Unterschiede auf. Die erstrebte Koordinierung der Währungs- und Konjunkturpolitik dürfte nur zu erreichen sein, wenn die im Rahmen der nationalen öffentlichen und privaten Kreditpolitik angewandten Mittel einander angepaßt werden.

Kreditpolitik und Kreditkontrolle in den Ländern der EWG

Dr. Wolfgang Baumann, Köln

Ende 1960 hat der Conseil National du Crédit in Frankreich den sogenannten „Liquiditätskoeffizienten“ eingeführt: Die französischen Kreditinstitute müssen einen vorgeschriebenen Prozentsatz zwischen 30 und 35% ihrer Einlagen in bestimmten Aktiven anlegen, und zwar in liquiden Mitteln, Schatzwechseln und einigen Arten von Mobilisierungswechseln. In diesen Liquiditätskoeffizienten sind auch die sogenannten „Planchers“ einbezogen, die 1948 eingeführt wurden. Sie stellen die Anlage eines bestimmten Prozentsatzes der Bankeinlagen in Schatzwechseln dar.

Diese französische Maßnahme ist in mehr als einer Hinsicht bemerkenswert. Sie liegt ganz in der Richtung der Modernisierung, zu der sich die politische Führung Frankreichs 1958 entschlossen hat. Dennoch ist es für Frankreich bezeichnend, daß es nichts über Bord wirft, was sich bewährt hat oder bewähren könnte. Es treibt mit seiner Notenbankpolitik, mit der instrumentalen Ausstattung des Instituts keine „Währungsphilosophie“: wie jede Politik, so zeichnet sich auch diejenige auf dem Gebiet des Kreditwesens in Frankreich durch einen hohen Grad an „Pragmatismus“ aus, soweit man darunter nicht Grundsatzlosigkeit, sondern den Verzicht darauf versteht, jede Maßnahme nach einer herrschenden Lehre begründen zu wollen.

Wir stellen das französische Beispiel deshalb an den Anfang dieser Betrachtung, weil in diesem Land seit 1958 eine Politik betrieben wird, die ihm nicht nur den Weg nach vorn geöffnet hat, sondern auch die Problematik offizieller Kreditpolitik in unserer Zeit offenlegt. Diese Problematik stellt sich dann, wenn man den

Entschluß zur wirtschaftlichen Integration und die Politik des allgemeinen Wohlstandes und Wachstums in den Kreis der Voraussetzungen einbezieht.

Im Vertrag über die EWG ist die Währungspolitik in den Artikeln 104 bis 109 recht kurz weggekommen. Die Vertragsparteien haben sich lediglich verpflichtet, währungspolitisch diskriminierende Maßnahmen zu unterbinden, den Zahlungsverkehr zu liberalisieren und Restriktionen möglichst auch bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu vermeiden. Von einer Integration der Kreditpolitik ist nicht die Rede. Diese ist national geblieben.

DIE INSTRUMENTE DER KREDITPOLITIK

In der EWG verfügen alle Notenbanken über die Instrumente der Diskont- und Offenmarktpolitik. Pflichtreserven gibt es seit kurzem ebenfalls in allen Mitgliedsländern, jedoch mit sehr unterschiedlichem Charakter:

In der Bundesrepublik war das amerikanische Beispiel maßgebend; die Mindestreserven stellen hier praktisch stillgelegtes Bankengeld dar. Sie erfüllen die Aufgabe, bei den Banken Liquidität zu schaffen oder zu vernichten, in reinster Form. Genauso ist es in den Niederlanden. Nur sind, mit einem Satz von gegenwärtig 8% der Einlagen, die Reserveverbindlichkeiten hier viel niedriger als in Westdeutschland. Auch beruht ihre Einführung nur mittelbar auf einer Gesetzesnorm. Sie setzte vielmehr, nach dem Bankgesetz von 1948, ein Gentlemen's Agreement mit der Bankenvereinigung der Niederlande voraus, das im

Jahre 1954 getroffen wurde. Auf derselben Grundlage können auch die Kredite für gewisse Zeitabschnitte quantitativ begrenzt und bis zu 30, in bestimmten Fällen 40 % der Einlagen zusätzlich gebunden werden. In Belgien besteht die Pflicht, Einlagen bei der Zentralbank zu unterhalten, erst seit dem 1. Januar 1962. Die Höchstsätze belaufen sich bei Einlagen bis zu einem Monat auf 20 %, bei längerfristigen Depositionen auf 7 %. In Italien müssen die Banken Mindestreserven unterhalten, deren Relation zu den Einlagen bis auf 25 % festgesetzt werden kann.

Das Bestreben, durch Gesetz den Rahmen zu geben, ihn aber erst durch Kontakt mit der Bankpraxis ausfüllen zu lassen, ist überall vorhanden. Es handelt sich hier um Spuren des Ständestaates, an die vor allem in den dreißiger Jahren wieder angeknüpft wurde. Sie sind damals mit den aus der Weltwirtschaftskrise gezogenen Folgerungen, die in die Einführung von Bankaufsichtsbehörden mündeten, verbunden worden und resultierten in einer Art sanktionierter Kartellbildung im Kreditgewerbe, die in allen EWG-Ländern — selbst in Frankreich, wo an sich die deutsche Besatzung den Ausschlag gegeben hatte — erhalten blieb.

Kein EWG-Staat hat auf die öffentliche Kontrolle des Kreditwesens und der Kreditbedingungen verzichtet. Für die Kreditbedingungen gibt es in Frankreich den „Conseil National du Crédit“, der die Meinung der Bankenvereinigung anhört und seine Vorschläge dann dem Notenbankdirektorium unterbreitet. In der Bundesrepublik liegt diese Funktion bei Bankenaufsicht und Bundesbank, in Italien bei der Banca d'Italia. Belgien hat eine Bankkommission, die Liquiditäts- und Deckungsvorschriften erlassen kann. In den Niederlanden beruht auch die Bankenaufsicht auf dem Gentlemen's Agreement zwischen der Zentralbank und der Bankiersvereinigung.

Auch der einzelne Bankkredit unterliegt in allen EWG-Ländern genauen Kontrollvorschriften. So sind zum Beispiel Kredite von bestimmter Art und Größe zu melden. Am weitesten ausgebaut und am meisten detailliert sind diese Kontrollen in Italien. Sie werden von der Notenbank im Auftrag eines interministeriellen Ausschusses vorgenommen und umfassen gleichzeitig auch die Anlagevorschriften und die Festlegung von Grenzen für die Kreditkonditionen. In Frankreich und der Bundesrepublik können für die Konditionen — Zinsen und Provisionen — Ober- und Untergrenzen festgelegt werden, und zwar durch die Bankenaufsichtsbehörden, wobei den Bankverbänden Vorschlagsrechte eingeräumt sind. Rediskont-Kontingente bestehen ebenfalls in diesen beiden Ländern; in Belgien kann die Notenbank zusätzlich zu den Diskontsatzänderungen gewisse Sonderkonditionen beim Wechselrediskont auferlegen. In den Niederlanden kann mit den Banken eine Obergrenze für den einzelnen Wirtschaftskredit vereinbart werden.

FUNKTIONSZUSAMMENHANG ZWISCHEN INSTRUMENTEN UND STAATSKREDIT

Es zeigt sich immer wieder deutlich, wie eng die Verbindung zwischen Bankaufsicht, Mindestreservevorschriften und Staatskredit ist, ja, wie sehr dieser den beiden anderen Einrichtungen seinen Stempel aufzudrücken pflegt — im positiven wie negativen Sinne. Zwei extreme Beispiele bieten die Bundesrepublik und die Niederlande: In der Bundesrepublik ist die innere öffentliche Schuld der Gebietskörperschaften relativ niedrig. In einer nicht mehr ganz verständlichen Unbeweglichkeit sind die zirkulierenden Titel bisher nicht in ein elastisches System einer Offenmarktpolitik eingebaut worden. Die bei der Währungsreform eingeräumten Ausgleichsforderungen der Bundesbank wurden zwar in Schatzwechsel „umgeschuldet“. Es ist aber bisher versäumt worden, den gesamten Block der Ausgleichsforderungen bei allen Kreditinstituten und Kapitalsammelstellen als langfristige Schuldtitel zirkulationsfähig zu machen und für eine vernünftige Offenmarktpolitik zu erschließen. Die Währungsbehörden der Bundesrepublik erfreuen sich allerdings einer entsprechenden Unabhängigkeit vom Einfluß der Regierung und verlassen sich bei der quantitativen Kreditpolitik auf ein gut differenziertes System von Mindestreservesätzen mit hohen Obergrenzen. In den Niederlanden gibt es dagegen nur einen einheitlichen Reservesatz mit einer relativ niedrigen Obergrenze. Dieses System wäre für sich allein verhältnismäßig ungenügend. Die Hauptrolle spielt jedoch die Offenmarktpolitik des Finanzministeriums, das zur Unterstützung der Notenbank umfangreiche Anleihen emittiert oder zurücknimmt. So wurden den Banken zum Beispiel im November 1960 Schuldverschreibungen zu $3\frac{3}{4}$ % mit zehnjähriger Laufzeit in Höhe von 398 Mill. Gulden angeboten. Dieses Angebot war Bestandteil des Gentlemen's Agreement, in dem auch die Haltung von Mindestreserven verabredet worden war. Die Pflichtreserven beliefen sich zu jener Zeit auf 549 Mill. Gulden.

Im Vergleich dazu nehmen sich die Möglichkeiten, die sich in der Bundesrepublik für eine Offenmarktpolitik bieten, dürftig aus. Praktisch stellt das deutsche Offenmarktsystem eine Ergänzung der Pflichtreserven auf freiwilliger Grundlage dar. Von den Operationen werden auch nicht die öffentlichen Guthaben betroffen; es wird lediglich Bankengeld geschöpft oder stillgelegt. Es wäre an der Zeit, wenn man sich in dem oben angedeuteten Sinne auf neue Wege besänne. Das empfindet der Betrachter auch, wenn er einen Vergleich zwischen Frankreich, Belgien und Italien zieht.

In Frankreich ist das Finanzierungsbedürfnis des Staates in die „Mindestreserve“-Vorschriften eingebaut worden. In ihrem Rahmen ist ein bestimmter Prozentsatz der Sichteinlagen für die Anlage in Schatzwechseln vorgesehen; er beläuft sich zur Zeit auf 17,5 %. Das ist mehr als die Hälfte des „Deckungskoeffizienten“. Ähnlich ist es in Italien. Im Dezember 1960 beliefen sich die reservepflichtigen Einlagen

bei den Geschäftsbanken auf 8156 Mrd. Lire. Die Mindestreserven betragen 23,1% davon, d. h. 1884 Mrd. Lire. Darunter befanden sich Schatzwechsel im Werte von 1213 Mrd. Lire; das waren 64,4% der Reserven. Belgien hatte ursprünglich ebenfalls starre Deckungskoeffizienten. Es war kein anderer Weg geblieben, um die Staatsschuld einigermaßen zu konsolidieren. Dieses System ist allmählich aufgelockert worden. Seit dem 1. Januar 1962 sind die Banken für die ihnen zusätzlich zufließenden Einlagen von den Deckungsvorschriften befreit. Für die alten Bestände besteht nur noch eine Teildeckungspflicht in einer Spezialanleihe des Staates. Der Verzicht, die Banken auf Anlagen in öffentlichen Werten zu verpflichten, ist allerdings leicht zu erklären: Die Forderungen der belgischen Banken gegenüber dem Staat waren Ende 1961 fast doppelt so hoch wie gegenüber der Privatwirtschaft. Demgegenüber beliefen sie sich in den Niederlanden auf die Hälfte, in der Bundesrepublik und Italien auf ein Viertel, in Frankreich sogar nur auf ein Siebtel der an die Privatwirtschaft gewährten Kredite.

VIELFALT IST KEIN PROBLEM

Mit der Beendigung des Wiederaufbaus ist in allen EWG-Ländern der Staatskredit in seiner doppelten Gestalt als Vergabe öffentlicher Mittel zu bestimmten Finanzierungszwecken und als Kreditaufnahme der öffentlichen Gebietskörperschaften verhältnismäßig zurückgetreten. Dementsprechend hat sich auch das Bedürfnis nach Mittelrationierung durch Kreditselektion stark abgeschwächt, je weiter der wirtschaftliche Aufbau ins Reifestadium getreten ist, Güterumschlag und Investitionen florieren, der allgemeine Wohlstand nach Einkommenshöhe und Vermögensbildung unvergleichlich gehoben wurde. Das gilt besonders für Frankreich, nachdem es ihm weitgehend gelungen ist, seine kolonialen Konflikte zu liquidieren und seinen Haushalt konsequent zu sanieren. Wohl ist allen drei lateinischen Mitgliedern der EWG eine hohe Spezialisierung des Bankwesens, je nach Art des Kreditgeschäfts, eigen. Auch werden — besonders in Frankreich — durchaus noch einzelne Kreditarten bevorzugt; so sind zum Beispiel die Mobilisierungstratten bestimmter Spezialinstitute und die mit deren Akzept ausgestatteten Papiere bei der Bank von Frankreich automatisch rediskontfähig. Es würde zu weit führen, alle weiteren Diversifikationen im Kreditwesen der EWG-Länder einzeln aufzuzählen; zu erwähnen wäre noch die im Gegensatz zu allen anderen Ländern besonders starke Zentralisierung im belgischen Bankwesen; die Tatsache, daß Frankreich seine vier Großbanken verstaatlicht hat; der besonders hohe Entwicklungsstand des bargeldlosen Zahlungsverkehrs innerhalb großer Giralsysteme in Deutschland mit der Konsequenz einer erschwerten Kreditlenkung durch zentrale Instanzen.

Aus allem geht hervor, daß es utopisch wäre, hier eine Rechtsangleichung im Gemeinsamen Markt als Rechtsvereinheitlichung verstehen zu wollen. Es

käme auch weniger darauf an; denn die Bankgeschäfte werden in allen sechs Ländern nach den gleichen privatwirtschaftlichen Grundsätzen gehandhabt. Andere Fragen und Tatsachen stehen dagegen im Vordergrund:

1. Die größere Selbstverständlichkeit, mit der sich der Staat, vornehmlich in Belgien und Frankreich, der Notenbanken als Kreditquelle bedient;
2. in Frankreich, Belgien und Italien gewähren die Notenbanken Direktkredite an Wirtschaft und Private;
3. die französischen Spargelder werden von der Caisse des Dépôts et Consignations zusammengefaßt und dem Staat als Kreditquellen erschlossen.

Zu bemerken ist, daß es sich dabei keineswegs um ernste Probleme handelt. Man könnte an sich von vornherein dazu geneigt sein, der größeren „Praxisnähe“ des lateinischen Systems den Vorzug zu geben. Das um so mehr, als nach der eingangs getroffenen Feststellung, daß die Instrumente der Notenbanken als „Hüterinnen der Währung“ mit dem wirtschaftlichen Aufschwung und der Liberalisierung immer weniger wirksam geworden sind, man sich fragen muß, welchen Zweck die Zentralbanken denn noch haben sollen, wenn nicht ausgesprochen den eines „lenders of last resort“.

Es läge somit nahe, eine Kompromißformel zu finden, nach der in einem integrierten Währungssystem die Zentralbanken als einzelne weiterbestehen; daß sie aber von politischen Aufgaben, die sie ja doch nur unvollkommen erfüllen können, befreit werden, so daß sie nicht mehr als „Hüterinnen der Währung“ fungieren; daß man aber eines zuverlässigen Ausgleichs der Geldmärkte, einer reibungslosen Befriedigung öffentlicher und privater Bedürfnisse sicher sein kann und daß dieser Ausgleich zeitlich und regional im nationalen Bereich, aber vor allem auch zwischen den Zentralbankbereichen funktioniert. Dazu ist es unumgänglich, die Prinzipien der Intervention und der Hilfestellung, vor allem für die Staaten, einander anzunähern.

BESSERE PFLEGE DES NOTENBANKKREDITS!

Nur in der Bundesrepublik ist die Rolle der Notenbank als Leihinstitut für den Staat gesetzlich eingeschränkt worden. Im Vergleich zu den anderen EWG-Ländern ist die öffentliche Schuld, dank der Währungsreform, klein. Die Sünden unserer Vergangenheit sind, betriebswirtschaftlich gesehen, mit einem Federstrich entweder beseitigt worden oder sie figurieren als „Ausgleichsforderungen“ in den Bilanzen der Bundesbank, der Kreditinstitute und Kapitalsammelstellen. Auch bei der belgischen Nationalbank sind 34 Mrd. bfrs öffentlicher Schuldtitel praktisch auf eine ähnliche Weise „eingemottet“. Außerdem sind dort wie in den beiden anderen lateinischen EWG-Ländern hohe Bestände öffentlicher Schuldtitel in den Bilanzen der Notenbanken ausgewiesen. Sie belaufen sich in Frankreich auf rund 10 Mrd. NF,

in Belgien auf rund 25 Mrd. bfrs und in Italien auf rund 860 Mrd. Lire. Das sind zwar nur zwischen 12 und 15% der gesamten öffentlichen Schuld. Es interessiert jedoch nicht nur der Status! Wichtig ist, daß diese Quelle mit einer größeren Selbstverständlichkeit beansprucht zu werden pflegt als in der Bundesrepublik und in den Niederlanden; daß sie vor allem in der Vergangenheit eifrig benutzt wurde und zur Nachkriegsinflation dieser Länder wesentlich beitrug.

Es mutet fast wie eine Gretchenfrage an: Wie hältst Du's mit dem Notenbankkredit des Staates? Es ist nicht leicht, hier eine Wertskala zu finden:

Gut ist, wie jeder Kredit, auch der vom Staat aufgenommene, wenn damit Vorhaben finanziert werden, die dem Gemeinwohl dienen und auf andere Weise nicht zustande kämen; (wobei unter „Gemeinwohl“ hier eindeutig die bessere Ausstattung der Nation mit Gütern, Dienstleistungen und den Anlagen der „Infrastruktur“ verstanden wird),

gut ist auch der vom Staat aus Steuermitteln oder Anleihen gegebene Kredit, wenn er die gleichen Bedingungen erfüllt.

Wann aber wird die Sache bedenklich? Wir müssen auch mit dem Staat ein wenig Nachsicht üben: Seine Beamten verfügen über die Gabe der Teleskopie so wenig wie die anderen Bürger. Sie können, vor wichtige Aufgaben gestellt, in Finanzierungsklemmen geraten. Hier sollten die Notenbanken unbedenklich zur Verfügung stehen: lenders of last resort.

Früher halfen sich die Fürsten durch Kippen und Wippen. Der moderne Fürst: Regierung, Parlament und Verwaltung sind die „Kipper und Wipper“ unserer Tage. Sie sind die größten Bankiers, sie entscheiden über die Vergabe von Krediten und Bürgschaften gegenüber dem Inland wie dem Ausland, und es gibt keine Kontrollinstanz außerhalb ihrer selbst. Falls das in allen EWG-Ländern eingetretene Wachstum der Steuereingänge nachlasse oder überwältigend große, wirtschaftlich unproduktive Aufgaben plötzlich auftauchen, wie lange wäre dann wohl die Unabhängigkeit der Notenbanken gewahrt — die sowieso nirgends formell so ausgeprägt ist wie in der Bundesrepublik? Es gibt kaum ein Mittel, das den Mißbrauch des Notenbankkredits durch die Staaten mit Sicherheit verhindern könnte. Auf jeden Fall sollte er aber den Staaten schwer gemacht werden; d. h.: Der Staat, in seiner Funktion als Gesetzgeber, sollte es sich selbst schwerer machen! Er ist heute nicht mehr der Fürst, den die „Stände“ zum Sparen anhalten. Die „Stände“, d. h. die Parlamente, sind heute die, die im Verein mit der Regierung und Administration das Geld mit vollen Händen ausgeben. Es ist schlimm genug, daß sie es ziemlich ungehindert mit den Steuermitteln tun können. Wenn diese aber knapp werden, sollte es ihnen schwerer sein, auf die Notenbank zurückzugreifen.

Im Interesse einer funktionierenden Integration wäre es gut, wenn die lateinischen EWG-Staaten sich dem deutschen Beispiel anschließen, und zwar so, wie es

das Bundesbankgesetz gibt, nicht so, wie es unter der Devisenoptik geboten wird. Ebenso wichtig wäre es, einen Kontrollmodus für die öffentliche Kreditvergabe zu finden. Möglicherweise wäre eine Konstruktion geeignet, in der eine unabhängige Notenbank allein oder im Zusammenwirken mit den Kreditaufsichtsstellen die Kreditvergabe der öffentlichen Hand nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kontrolliert. Es wäre vielleicht daran zu denken, die Freigabe der vom Parlament en bloc genehmigten Kredite von dieser Instanz zeitlich und quantitativ dosieren zu lassen. So könnten die Notenbanken, aktuell auf die Funktion der letzten Zuflucht als Liquiditätsquelle verwiesen, doch wieder etwas mehr die Rolle einer Hüterin der Währung annehmen. Es wäre zu empfehlen, den Weg dahin im Rahmen der EWG zu beschreiten, und es wird angedeutet werden, wie das geschehen kann.

„PRIVATE“ SCHWER ZU FASSEN

Der Bankkredit und seine Kontrolle darf bei der Integration zwar nicht übersehen werden. Wir dürfen aber nicht vergessen: Kreditbasis der Privatwirtschaft ist die Bonität des Kreditnehmers, verbunden mit seiner Fähigkeit, Sicherheiten zu stellen. Kaufmännischer Brauch und technischer Fortschritt — in Gestalt des bargeldlosen Zahlungsverkehrs — sind eine Synthese eingegangen und haben die Kreditschöpfung privatisiert. Da in Europa allenthalben auch zwischen der Buchgeldschöpfung und dem Notenumlauf sowie zwischen diesem und den Gold- und Devisenbeständen keine Deckungsvorschriften mehr bestehen, kann man sogar davon sprechen, daß die Geldschöpfung im ganzen demokratisiert worden ist. Man kann nicht nur mit J. B. Say behaupten, daß die Produktion sich ihre Absatzwege schafft; sie schöpft auch deren Finanzierungsmodi und -mittel. Die modernen Kreditsysteme zeigen so recht, wie frei wir sind (und wie unfrei Gesellschaften sind, wo ausschließlich mit sogenannten „Investitionsfonds“ finanziert wird und man sonst auf eigene Mittel oder den Lieferantenkredit angewiesen ist), welcher Dynamik wir aber auch ausgesetzt sind. Das erweist sich besonders daran, wie allmählich auch der Konsument, d. h. seine Einkommenskraft in einer Gesellschaft, die die Vollbeschäftigung zum Politikum gemacht hat, kreditfähig wird.

Es kann heute mit Fug und Recht behauptet werden, daß das Geldschöpfungspotential von der Fähigkeit, Leistungen umzusetzen, bestimmt wird. Diese Formel bedarf zweifellos der Verfeinerung nach der Richtung der Haltung oder Liquidisierung von Festgeldern und der Zahlungsmittelübertragung unter den privaten Wirtschaftseinheiten außerhalb der Banken hin; sie umschreibt aber die Lage treffend. Mit anderen Worten: Der Bedarf an Investitionen und Umsätzen der Unternehmen, aber auch immer mehr schon der Konsumenten, schafft sich seine Zahlungsmittel; er wird nicht mehr nur von ihnen bestimmt oder gar einschneidend beschränkt; und falls Umsätze wie Investitionen teurer oder wenn Lohnerhöhungen bewilligt

werden, so wird der zusätzliche Zahlungsmittelbedarf von der Elastizität des Kreditwesens ohne weiteres gedeckt. Elastizität heißt in diesem Fall:

Ein hoher Grad an Ausgleich innerhalb des Kreditgewerbes durch eine hohe „organische“ Liquidität; breitgestreute Einkommen mit abnehmenden Streuungskoeffizienten und hohe Investitionsbereitschaft sorgen für schnellen Umschlag der Konten.

Die Folge ist ein entsprechender Grad der Unabhängigkeit von den Zentralbanken, der von Devisenströmen graduell verstärkt oder vermindert wird. Wenn Zuflüsse ausbleiben oder gar Devisen abfließen, bedeutet das eine absolute Verminderung der nationalen Geldvermögen. Bei sonst guten Gewinnaussichten wird eine solche Lücke von Krediten geschlossen. Die Abhängigkeit von den Zentralbanken braucht auch dann nur unter bestimmten Voraussetzungen — bei sogenanntem „abnehmenden Zahlungsgleichschritt“, und auch dann nur allmählich — zuzunehmen. In Summa: Gegen die Kosteninflation gibt es kein Mittel, es sei denn, das der Vernunft und Einsicht.

Für die Kontrolle der Bankkredite an Wirtschaft und Private bestehen in den EWG-Ländern ziemlich einheitliche Grundlagen: Der Handelswechsel ist, neben einigen Spezialkrediten, überall die Basis des Rediskonts. Über den Rediskont von besonderen Wechseln, zum Beispiel Mobilisierungstratten von Spezialkreditinstituten, Vorratsstellen und dergleichen, sollte ein einheitlicher Modus zu finden sein. Der Lombardkredit dient allgemein nur der kurzfristigen Überbrückung und ist kein Problem. Die Rediskont-Kontingente sind dagegen sehr wichtig; sie sind jedoch den Besonderheiten der nationalen Bankensysteme zu sehr angepaßt, als daß hier vereinheitlicht werden könnte. Das wäre auch überflüssig. Wohl aber sollte man dafür sorgen, daß sie überall eingeführt werden. Nur muß man dann auch überlegen, daß in Frankreich, Italien und Belgien der Investitions-, Export- und Agrarkredit gewöhnlich von Spezialinstituten vergeben wird, die sich weitgehend öffentlicher Mittel bedienen. Hier gilt das über die Kontrolle der öffentlichen Kreditvergabe Gesagte.

WER KANN VORBILD SEIN?

Auf der Suche nach gemeinsamen Formeln für kreditpolitische Instrumente und Verfahren in der EWG kann auf eine Fülle von Erfahrungen zurückgegriffen werden. Aber auch das noch außerhalb liegende Beispiel eines Landes mit alter kreditwirtschaftlicher Tradition kann nützlich sein:

Wie weit könnte Großbritannien als Vorbild dienen? Von allen Zentralbanken Europas hat die Bank of England sicher die geringsten kreditpolitischen Möglichkeiten: Das englische Bankwesen ist zu stark zentralisiert und hat Formen des inneren Zahlungsausgleichs entwickelt, die es von der Notenbank nahezu unabhängig machen. Diese wirkt auf direktem Wege im wesentlichen mit der moral suasion und dem

Gentlemen's Agreement. Hier fällt die enge geistige Verwandtschaft mit den Holländern ins Auge.

Die englischen Geschäftsbanken sind per Saldo Geldgeber, nicht Geldnehmer. Ihre Überschüsse werden von den Diskonthäusern aufgenommen, die auch den Notenbankkredit in Anspruch nehmen und von den Änderungen der „Bank Rate“ unmittelbar betroffen werden. Gegenüber den Geschäftsbanken wirkt die Zentralbank mit Offenmarktoperationen, deren Wirksamkeit der hohen öffentlichen Verschuldung aus den Kriegen zu verdanken ist. Auf Grund eines Gentlemen's Agreement konnte sie die Banken auch schon zur Verminderung ihrer Debitoren veranlassen. Schließlich hat sie mit ihnen Mindestreservesätze vereinbart, die aber den Vergleich mit den in anderen Ländern üblichen nicht im mindesten aushalten: Sie belaufen sich im Schnitt auf etwa 3% der Einlagen.

Wir bedienen uns schon mehrfach des Begriffs eines „lenders of last resort“, um die moderne Notenbank zu charakterisieren. Dieser Name wurde nun eigens für die Bank of England geprägt und trifft dort auch wirklich zu! Allerdings sehr einseitig: Sie ist der lender of last resort im wesentlichen für die Regierung. Dem Werte nach befinden sich 10% der öffentlichen Schuldtitel in ihren Händen. Sie nehmen fast die gesamte Aktivseite der Bilanz ein — 2,95 Mrd. £ unter 3,02 Mrd. £ Bilanzsumme Ende 1961. Die Staatsschuld übersteigt das Bruttosozialprodukt um 10%.

Wie die französischen, so sind auch die englischen Spargelder samt und sonders in öffentlichen Schuldtiteln angelegt. Staatsobligationen „decken“ die Bank-einlagen und den Notenumlauf. Auf der anderen Seite ist der Staat Kreditgeber für verstaatlichte Industrien, Gemeinden und den Wohnungsbau. Und der Finanzminister ist schließlich direkter Vorgesetzter des Notenbankgouverneurs!

Alles in allem genommen ist kein Kreditsystem so abgerundet, so eingespielt und nach jeder Richtung leistungsfähig wie das britische. Es bringt neben der einheimischen Finanzierung noch umfangreiche Investitionskredite für die Mitgliedsländer des Commonwealth auf und versorgt einen großen Teil des Welt-handels mit Umschlagskrediten. All das mittels eines hoch spezialisierten Banksystems, das sich jedoch weitestgehend selbst trägt und sich dem Eingriff einer Kontrollinstanz dementsprechend entzieht. Es kann uns also ebensowenig Neues bieten, wie es sich in ein Gefüge europäischer Kreditpolitik einpassen wird.

ES GIBT KEIN PATENTREZEPT

Es ist nicht die Aufgabe dieser Betrachtung, zu einem Schluß zu kommen, in dem ein abgerundetes System europäischer öffentlicher Kreditpolitik und -kontrolle entworfen wird. Es gibt kein Kreditsystem, das den Stein der Weisen zur Lösung „magischer Drei- und Vielecke“ darstellt; auch die Integration wird es uns nicht bringen.

Die nationalökonomische Theorie hat hier in der Vergangenheit viel gesündigt. Der Grundfehler liegt darin, daß die Philosophie der Aufklärung unser Modelldenken weitgehend bestimmt hat. Von den Naturwissenschaften, insbesondere der Astronomie, her setzte sich der Glaube an eine prästabilierte Harmonie auch in der menschlichen Gesellschaft durch. Von der Anschauung natürlicher Zusammenhänge leitete sich ein rein mechanistisches Kausaldenken ab, so daß die Wirtschaft gar mit kommunizierenden Röhren verglichen wurde. Vom freien Willen des Menschen, von seiner psychischen und sozialen Differenzierung, seiner ethischen Bestimmung, kurz, von der ganzen Unwägbarkeit seines Verhaltens als Individuum oder Gruppe wurde abstrahiert. Nur so konnte an die unmittelbare Wirksamkeit zentraler Steuerung, selbst in einer freiheitlichen Wirtschaft, geglaubt und angenommen werden, daß von einer einzigen Stelle, etwa der Notenbank aus, mit nur einem oder wenigen Instrumenten Konjunktur, Preise und Beschäftigung gelenkt werden könnten. In dieser Vermutung liegt auch ein schwerwiegender Irrtum der „New Economics“.

Nun — wenn es schon die Naturwissenschaft sein mußte, dann hätte man wenigstens von der Geologie her schließen sollen: Von der Tatsache her nämlich, daß eine dünne Kruste teilweise „kultiviert“ werden kann; daß unter ihr aber das „Leben“ unbeeinflusst seinen Gang nimmt und von Zeit zu Zeit auch Lavaströme in Eruptionen die Kruste zerstören und sich ihren Weg nach draußen bahnen. Genau so ist es mit der menschlichen Gesellschaft, auch im wirtschaftlichen Bezüge, gleichgültig, ob im nationalen oder internationalen Rahmen. Je mehr man ihren einzelnen Gruppen oder Schichten die eigene politische Repräsentation und die freie individuelle Entscheidung zugibt, je mehr die Einkommen und Vermögen auch der mittleren Schichten — und diese nehmen in der modernen Industriegesellschaft den breitesten Raum ein — angereichert wurden, desto autonomer wurde ihr Gebaren bis in die kleinsten Einheiten. Um so weniger aber kann eine öffentliche oder ständische Kreditpolitik und -kontrolle bis in alle Verästelungen hinein wirken. Sie bleibt auf ihren eigentlichen Bereich, den Geldmarkt, beschränkt.

Und selbst hier wird sie vor neue Probleme gestellt, seit die Geldmärkte integriert wurden. Diese Verschmelzung — wohl die unmittelbarste und am besten funktionierende unter allen Integrationsvorhaben — geht aber über den Rahmen der EWG hinaus. So ist eine Integration der öffentlichen Kreditpolitik in der EWG von zwei Seiten zum Problem geworden:

Einmal dadurch, daß die monetäre Integration in Form der Konvertibilität der Währungen und damit die Möglichkeit, auf liquide Reserven in aller Welt zurückgreifen zu können, alle OECD-Länder umfaßt. Zum anderen aber, weil die Effizienz zentraler Kreditpolitik in ihren mannigfachen Formen der Kontrolle und des Einflusses auch dann, wenn man sie international zusammenfaßt, nur bedingt zunimmt. Es ist dabei gleichgültig, ob diese Integration in Form einer Superzentralbank oder eines europäischen „Federal-Reserve-Systems“ vollzogen wird — wobei dieses den Gegebenheiten natürlich unvergleichlich besser gerecht würde. Ihm stünde mit einem allmählich angepaßten Instrumentarium der Eingriff in alle Bankengeldmärkte der sechs Länder offen; für die Staaten wäre es, ebenfalls unter einander anzuleihenden Modalitäten, „lender of last resort“. Der Währungsausschuß dürfte sich zu einer Art „Board of Governors“ entwickeln und demgemäß aktivieren lassen. Ein gemeinsames „Open-Market-Committee“ läge ebenfalls im Bereich des Denkbaren. Es könnte unter anderem daran arbeiten, mit Hilfe der Notenbanken zu einem einheitlichen europäischen Staatskredit zu kommen und auf diesem Wege die Reserven der einzelnen nationalen Bankensysteme in der EWG voll zu fruktifizieren. So könnte der Ansatz zu einem Währungsraum, d. h. nicht einem einheitlichen Münzsystem, aber zur sogenannten „shiftability of assets“ der Kreditoren innerhalb der EWG, gefunden werden.

Es ist klar, wie weit der Weg bis zu derlei Zielen ist; die Hindernisse wären nicht nur formeller Natur. Die Einbeziehung Englands, das für die Commonwealth-Länder Reservehalter und, zum großen Teil, auch Geldmarkt ist, würde ihn komplizieren. Dennoch sollten die Verantwortlichen sich bemühen, einen Anfang zu machen.